

30.04.97**Gesetzesantrag****der Länder Niedersachsen,
Sachsen-Anhalt**

**Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung
von Rüstungsaltlasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltlastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)****A. Zielsetzung**

Nach Artikel 120 Grundgesetz trägt der Bund die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgenlasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Derzeit werden den Ländern lediglich die bei der Kampfmittelräumung entstehenden Kosten durch den Bund aufgrund einer durch Verwaltungsvorschriften geregelten freiwilligen Praxis des Bundes erstattet. Die Finanzierung einzelner Vorhaben ist vom Umfang der in den Bundesländern eingestellten finanziellen Mittel abhängig. Diese Praxis ist angesichts des wachsenden Umfangs der festgestellten Rüstungsaltlasten unter zunehmender Dringlichkeit ihrer Sicherung und Sanierung nicht mehr hinnehmbar. Bereits 1993 wurde eine Bundesratsinitiative zum Rüstungsaltlastenfinanzierungsgesetz in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz scheiterte an den Bedenken der Bundesregierung zum Begriff der Rüstungsaltlasten und den vom Bund zu finanzierenden Maßnahmen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die zur Sanierung von Altlasten erforderlichen Maßnahmen der Finanzierung durch den Bund unterzogen werden. Der vorliegende Entwurf enthält eine überarbeitete Begriffsbestimmung der Rüstungsaltlasten und der kostenverursachenden Maßnahmen und eine Regelung zur Sanierungs- und Finanzierungsplanung. Darüber hinaus

erfolgt eine Bestimmung der Kostenträgerschaft, der Finanzierungsabwicklung und zur Einrichtung einer Rüstungsalllastendatei.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bund werden durch das Gesetz erhebliche zusätzliche Kosten entstehen, die im einzelnen noch nicht beziffert werden können. Nach Schätzungen ist davon auszugehen, daß die Sanierung sämtlicher Rüstungsalllasten, von denen nennenswerte Gefährdungspotentiale ausgehen, mehrere 100 Mio. DM kosten wird.

E. Sonstige Kosten

Keine

30.04.97

Gesetzesantrag

**der Länder Niedersachsen,
Sachsen-Anhalt**

**Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung
von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)**

DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 30. April 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten

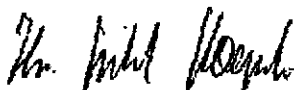
Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung
von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)

mit der Bitte zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Absatz 1 Grundgesetz zu beschließen.

Das Land Sachsen-Anhalt ist dem Gesetzesantrag als Mit Antragsteller beige-
treten.

Namens der Niedersächsischen Landesregierung bitte ich, diesen Gesetzentwurf
gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tages-
ordnung der Bundesratssitzung am 16. Mai 1997 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Ministerpräsidenten



Gerhard Glogowski

**Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von
Rüstungsallasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsallastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Regelung der Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz des Menschen, der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen vor Beeinträchtigungen durch Rüstungsallasten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rüstungsallasten sind Grundstücke, auf denen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 6. Oktober 1949 mit rüstungsspezifischen Stoffen oder Kampfmitteln zum Zwecke der Kriegsvorbereitung, Kriegsführung oder Demilitarisierung umgegangen wurde, wenn von ihnen eine Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit ausgeht.

(2) Rüstungsspezifische Stoffe sind insbesondere

1. Sprengstoffe,
2. chemische Kampf- oder Reizstoffe,
3. Brand-, Nebel- und Rauchstoffe,
4. Treib- und Zündmittel,
5. Zusatzstoffe zur Erreichung taktischer Erfordernisse,
6. Produktionsbedingte Zwischen- und Abfallprodukte,
7. Rückstände aus der Kampfmittelvernichtung und
8. Abbau-/Stoffumwandlungsprodukte der genannten Stoffe.

(3) Kampfmittel sind insbesondere

1. Bomben,
2. Minen,
3. Handgranaten,
4. Hohl-, Haft- und andere Sprengladungen,

5. Munition,
6. Geschosse für Kriegswaffen und
7. Zünder.

§ 3

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet auf folgende Maßnahmen im Sinne von § 1 Anwendung:

1. technische Erkundungen zur Feststellung und Gefährdungseinschätzung von Rüstungsaltlasten,
2. Räumung und Beseitigung von Kampfmitteln auf Rüstungsaltlasten durch Suchen, Bergen, Befördern, Delaborieren oder Unschädlichmachen sowie Entsorgen,
3. Sicherung und Sanierung von Rüstungsaltlasten sowie Rekultivierung.

§ 4

Rüstungsaltlastendatei

(1) Rüstungsaltlasten werden in eine Rüstungsaltlastendatei aufgenommen, die vom Umweltbundesamt geführt wird.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der von den Ländern zum Zwecke der Finanzierung mitzutellenden Daten sowie das Nähere über die Führung der Rüstungsaltlastendatei. Hierzu gehören insbesondere Angaben über

1. Art der Rüstungsaltlast,
2. Verursacher der Rüstungsaltlast,
3. Angaben zu den Eigentumsverhältnissen an der Rüstungsaltlast,
4. Lage und Größe der Rüstungsaltlast,
5. Art und Umfang einer Gefahr oder Störung,
6. voraussichtlich erforderliche Maßnahmen und Kosten und
7. Bearbeitungsstand.

§ 5

Finanzierungsprogramm

Die Länder melden die Rüstungsaltlasten einschließlich der beabsichtigten Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 bis 3 und der voraussichtlichen Kosten beim für Rüstungsaltlasten zuständigen Bundesministerium an. Dieses stellt ein fünfjähriges Finanzierungsprogramm auf, das jährlich fortgeschrieben wird. In diesem sind die aufgenommenen Rüstungsaltlasten, die Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 bis 3 einschließlich der voraussichtlichen Kosten nach Rangfolge und zeitlicher Abfolge darzustellen. Das Finanzierungsprogramm wird im Benehmen mit den Ländern erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellt.

§ 6

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz unabhängig davon, ob Handlungs- oder Zustandsverantwortliche haften.

(2) Leistungen von Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen an die Länder erhält der Bund.

(3) In den Fällen, in denen durch Maßnahmen nach § 3 Nr. 2 und 3 der Verkehrswert des Grundstücks erhöht wird und die Länder einen Wertausgleich erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7

Finanzierung

(1) Der Bund leistet Vorauszahlungen auf die im Finanzierungsprogramm für jeweils ein Jahr veranschlagten Kosten.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung erheblicher Gefahren, insbesondere zum Schutz von Leib und Leben oder zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, können außerhalb des Finanzierungsprogramms durchgeführt werden. Der Bund erstattet auf Antrag die Kosten.

§ 8

Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zur Schaffung einheitlicher Kriterien zur Aufstellung des Finanzierungsprogramms.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Rüstungsaltlasten haben in der Bundesrepublik Deutschland schwerwiegende Probleme verursacht, die dringend einer Lösung zugeführt werden müssen. Der Bundesrat hatte bereits 1992 eine Initiative für ein Rüstungsaltlastenfinanzierungsgesetz beschlossen, die 1993 von der Bundestagsmehrheit abgelehnt wurde. Ein wesentlicher Grund für das Scheitern des Gesetzes im Bundestag war die Einbeziehung der sogenannten "militärischen Altlasten" d.h. die durch militärische Tätigkeit der alliierten Streitkräfte entstandenen Altlasten, die der jetzt vorliegende Entwurf ausklammert. Außerdem ist der seinerzeit geäußerten Kritik hinsichtlich einzelner vom Bund zu finanzierender Maßnahmen unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu den Aufwendungen für Kriegsfolgenlasten Rechnung getragen. So gehören die historische Recherche, die Erfassung und die verwaltungsmäßige Überwachung von Rüstungsaltlasten nicht mehr zu den nach dem vorliegenden Entwurf zu finanzierenden Maßnahmen. Weiterhin sind Kampfmittel nicht mehr generell von der Begriffsbestimmung für Rüstungsaltlasten umfaßt. Eine Kostenerstattungsregelung der Länder für von den Ländern errichtete und betriebene Zwischenlager und Entsorgungsanlagen enthält der Entwurf ebenfalls nicht.

Der Entwurf beabsichtigt, die Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltlasten zu regeln. Diese Regelung erfordert die Klärung verschiedener Vorfragen; der Gesetzentwurf enthält

- eine Begriffsbestimmung, die die Feststellung ermöglicht, welcher Sachverhalt als Rüstungsaltlast anzusehen ist und welcher nicht;
- eine Bestimmung, für welche Maßnahmen in bezug auf Rüstungsaltlasten die Finanzierung geregelt werden soll;
- Regeln der Planung, der zufolge die dringlichen Probleme, die aus Rüstungsaltlasten entstehen, einer früheren Lösung zugeführt werden und die weniger dringlichen Probleme einer späteren Lösung überlassen werden können;
- eine auf dieser Planung aufbauende Finanzierungsplanung;

- Regeln zur Kostenträgerschaft.

Dem Bund steht eine besondere Gesetzgebungsbefugnis aus Artikel 120 des Grundgesetzes (GG) zu. Der Gesetzentwurf füllt den nach Artikel 120 Abs. 1 gegebenen Gesetzgebungsbedarf für Rüstungsaltlasten aus, die im wesentlichen erst seit etwa zehn Jahren als Kriegsfolgekosten erkannt wurden.

Entsprechend der seit den 50er Jahren bestehenden Staatspraxis erstattet der Bund den Ländern lediglich die Zweckausgaben für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel, von denen eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen ausgeht.

Gemäß Artikel 120 Abs. 1 Satz 3 GG ist der Bund nicht zur Übernahme von Aufwendungen für Kriegsfolgekosten verpflichtet, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden und bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern oder Gemeinden erbracht worden sind. Bis 1965 haben aber die Länder und Gemeinden keine Aufwendungen zur Erhebung, Erfassung, Erkundung, Gefährdungsabschätzung, Sicherung Sanierung und Reaktivierung von Rüstungsaltlasten, die Gefährdungen für die Umwelt, die natürlichen Lebensgrundlagen und damit für die menschliche Gesundheit darstellen, unternommen. Die Altlastenproblematik wird erst seit den 70er Jahren behandelt, auf die spezielle Problematik der Rüstungsaltlasten wurde man erst in den 80er Jahren aufmerksam.

Damit sind die Aufgaben in bezug auf Rüstungsaltlasten Aufwendungen für Kriegsfolgekosten, die gemäß Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG der Bund trägt, jedoch nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen.

Dies "besagt nur, daß der Bundesgesetzgeber die Auswirkungen eines schon in der Verfassung enthaltenen Rechtsatzes im einzelnen festlegen, das Verfahren zum Vollzug der Verfassungsnorm ordnen und Zweifelsfragen entscheiden soll. Dem Bundesgesetzgeber steht also nach Artikel 120 GG nicht die Befugnis zur Legaldefinition der vom Bund zu tragenden Kriegsfolgekosten zu" (BVerfGE 9, 325).

"Artikel 120 GG versteht unter Kriegsfolgekosten die Lasten solcher Kriegsfolgen, deren entscheidende - und in diesem Sinne alleinige - Ursache der 2. Weltkrieg ist" (BVerfGE 9, 305). Zu den Kriegsfolgekosten gehören nicht nur Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, sondern auch, wie erst in jüngster Zeit erkannt, Gefährdungen für die Umwelt

und die natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. Artikel 20 a GG). Zu den Aufwendungen für die Beseitigung dieser Kriegsfolgenlasten gehören u.a. auch die Kosten ihrer Erkundung.

Zum Krieg gehörten auch die Maßnahmen zu seiner Vorbereitung, ohne die er nicht durchführbar gewesen wäre. Damit schließt der Begriff "Kriegsfolgenlasten" ohne Zweifel die bei der Vorbereitung des Zweiten Weltkrieges verursachten Lasten ebenso mit ein wie die durch die Alliierten oder auf deren Veranlassung im Zuge der Beendigung des Krieges und der Demilitarisierung verursachten Lasten durch die Zerstörung oder Beseitigung von Anlagen und Erzeugnissen der Rüstungsproduktion.

Sofern das Bundesverfassungsgericht ausführt, daß "unter Umständen auch der Zeitablauf eine Rolle für die Frage spielen können (wird), ob eine Kriegsfolgenlast vorliegt" (BVerfGE 9, 305, 324), hat es das Hinzutreten weiterer Ursachen im Blick, hinter die der Zweite Weltkrieg als maßgebliche Ursache zurücktreten könnte. Auch wenn grundsätzlich für alle bei der Vernichtung und Beseitigung von Rüstungsgütern nach Kriegsende verursachte Altlasten als entscheidende Ursache der Zweite Weltkrieg gelten dürfte, tritt nach Gründung der Bundesrepublik und der DDR eine Verantwortung deutscher Stellen bei der Verursachung hinzu, sofern die Vernichtung nicht mehr aufgrund unmittelbarer Veranlassung und unter der Kontrolle der Alliierten durchgeführt wurde. Daher wird als geeignete zeitliche Abgrenzung der 6. Oktober 1949 vorgeschlagen, obwohl auch darüber hinaus die Beseitigung von Rüstungsgütern noch zum Teil unter alliierter Aufsicht stand.

Sofern der Bund bereits bisher im Rahmender Staatspraxis die Finanzierung der Kriegsfolgenlasten übernimmt, trifft ebenfalls der Regelungsbedarf nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG zu, da die Einschränkungen von Artikel 120 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG nicht gelten.

Das Gesetz kann nicht auf Artikel 74 Nr. 9 GG gestützt werden, da die Ermächtigung nur für die Regelung der finanziellen Abgeltung von Kriegsschäden im Hinblick auf Dritte gilt (vgl. dazu von Münch, Grundgesetz-Kommentar, 2. Auflage 1983, Rdnr. 35 zu Artikel 44 GG); diese Materie regelt der Gesetzentwurf nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Im Hinblick auf die Finanzierung nach Artikel 120 Abs. 1 GG ist der Bundesgesetzgeber nicht frei zu bestimmen, wozu er die Finanzierung von Kriegsfolgenlasten aufnimmt (so auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Sondergutachten "Altlasten" - BT-Drucksache 11/6191, S. 203). § 1 benennt die Schutzgüter "Mensch", "Umwelt" und "natürliche Lebensgrundlagen". Die zu finanzierenden Maßnahmen sind in § 3 näher bestimmt.

Zu § 2

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Gesetzgebungsbefugnis für die Begriffsbestimmung ergibt sich aus Artikel 120 Abs. 1 GG. Die Begriffsbestimmung liegt im Kern innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluß vom 16. Juni 1959, BVerfGE 9, 305 [323 ff.]).

Die Ausführungen des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen (im Sondergutachten "Altlasten", BT-Drucksache 11/6191, S. 203/204) bestätigen grundsätzlich die hier vertretene Auffassung, daß die vorgeschlagenen Definitionen sich im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes halten.

Der Begriff der "Rüstungsaltlast" setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen.

a) Die Komponente "Rüstung" bezieht sich primär auf die Art und Weise oder die Herkunft der Verursachung der heutigen "Last" und erfaßt:

- alle Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen des Dritten Reiches als Staat, seiner Organe und Behörden und seiner mittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die im Zusammenhang mit der Aufrüstung, Kriegsführung und Kriegsbeendigung standen;
- alle Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im Dritten Reich durch natürliche deutsche Personen (die nicht Amtsträger waren) und deutsche juristische Personen

des privaten Rechts (Unternehmen), die im Zusammenhang mit der Aufrüstung, Kriegsführung und Kriegsbeendigung standen.

- b) Die zeitliche Dimension "Rüstungsalasten" verlangt eine zeitliche Begrenzung des Regelungsgegenstandes.

Als erstmöglicher Zeitpunkt, zu dem Ursachen für eine Rüstungsalast gesetzt werden konnten, bietet sich der 30. Januar 1933 an. Dieser Zeitpunkt bezeichnet den Anfang der nationalsozialistischen Machtergreifung. Als letztmöglicher Zeitpunkt, zu dem Ursachen für eine Rüstungsalast gesetzt werden konnten, wird der 8. Oktober 1949 (DDR-Gründung) vorgeschlagen, da Rüstungsalasten noch durch Handlungen der alliierten Streitkräfte entstehen konnten.

- c) Die Begriffskomponente "Last" erfaßt im Einklang mit der herrschenden Auffassung jene Lasten für die Umwelt, die durch Gefahren für Umweltgüter oder Störungen von Umweltgütern aller Art entstehen.

Bloße Möglichkeiten einer Beeinträchtigung eines Schutzgutes in einer eher fernen Zukunft sind im Begriff der Rüstungsalast ausgeschlossen (so auch die Bundesregierung in BT-Drucksache 11/6972).

Auch der Gefahrverdacht wird nicht in den Begriff der "Last" übernommen.

Zu Absatz 1

Die Definition Rüstungsalast orientiert sich am grundstücksbezogenen Umgang mit in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Stoffen, der dem Zweck der Kriegsvorbereitung, -führung und/oder Demilitarisierung diene. Eine Unterscheidung nach Gewerbe/Industrie- oder Hoheitsbetrieben wird nicht vorgenommen, da beide Bereiche einbezogen werden sollen. Bei Privatunternehmen wird davon ausgegangen, daß sie weitgehend durch die jeweiligen Militärs mitgesteuert wurden. Auch Kampfmittel und damit die Kampfmittelräumung werden insoweit von der Kostentragungspflicht erfaßt.

Das Wohl der Allgemeinheit beinhaltet sowohl Aspekte des Umweltschutzes und der Raumordnung als auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insbesondere werden die betroffenen Umweltmedien (Boden/Wasser/Luft) von dem Begriff des Wohls der Allgemeinheit erfaßt.

Rüstungsspezifische Stoffe und Kampfmittel werden in den Absätzen 2 und 3 näher definiert.

Die entscheidende Ursache für die in Absatz 1 definierten Rüstungsallasten ist der Zweite Weltkrieg.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die rüstungsspezifischen Stoffe.

Die Arbeitsgruppe "Rüstungsallasten" im Alltastenausschuß der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die Definition der rüstungsspezifischen Stoffe erarbeitet, auf die in diesem Gesetzentwurf zurückgegriffen wird. Die Definition geht über die wesentlichen originären Komponenten der Explosiv- und Kampfstoffproduktion hinaus und berücksichtigt zusätzlich Rückstände, Zwischen-, Abfall- und Umwandlungsprodukte, die heute als wesentliche Kontaminanten auftreten.

Zu Absatz 3

Bei den Kampfmitteln handelt es sich um funktionsfähige militärische Einsatzmittel, die als Bestandteile die originären rüstungsspezifischen Stoffe enthalten.

Zu § 3

§ 3 des Gesetzentwurfs bezeichnet die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsallasten, angefangen bei der technischen Erkundung zur Feststellung und Gefährdungsabschätzung von Rüstungsallasten bis hin zur eigentlichen Sanierung. Die Benennung der Maßnahmen ist erforderlich, um sie den Regelungen der Kostenträgerschaft und der Finanzierung unterziehen zu können. Zu den technischen Erkundungen nach Nummer 1 gehören auch Überwachungsmaßnahmen vor Feststellung der Rüstungsallast.

Als Voraussetzung für die Regelung der Finanzierung ergibt sich die Regelungsbefugnis des Bundes aus Artikel 120 GG.

Zu den §§ 4 und 5

Die Erstellung einer Rüstungsaltlastendatei und eines Finanzierungsprogrammes soll dazu dienen, einen Überblick über die notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen und die Ausführung der Maßnahmen zu strukturieren. Die Rüstungsaltlastendatei kann nur effektiv sein, wenn sie bundeseinheitlich ist. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Länder ihre Dringlichkeitslisten oder vorhandenen Dateien der vorgeschlagenen Datei übermitteln. Die Bestimmung der zu erhebenden Daten, die Regelung der hierbei anzuwendenden Verfahren und die nähere Ausgestaltung der Rüstungsaltlastendatei sind durch eine Rechtsverordnung vorzunehmen.

Die in dem Katalog des § 4 Abs. 2 aufgeführten Informationen dienen über die Erstellung einer Vergleichsgrundlage hinaus dem Zweck, den Erfolg einzelner Maßnahmen kontrollieren und die Effektivität der jeweiligen Maßnahmen abzuschätzen zu können. Auf diese Weise kann das Verhältnis von Mitteleinsatz und Erfolg optimiert und unnötiger finanzieller Aufwand für wenig wirksame Maßnahmen vermieden werden. Auf die Nennung personenbezogener Daten soll verzichtet werden im Sinne der Kategorisierung nach Einzelpersonen, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Zugleich dient eine umfassende Datei der Information der Länder über die unterschiedlichen Sanierungsverfahren und deren Effektivität. Dieser Erfahrungsaustausch kann selbstverständlich auch unmittelbar zwischen einzelnen Ländern erfolgen. Eine Bündelung der Informationen erscheint jedoch trotz des Verwaltungsaufwandes, den die Übermittlung der Informationen an die Zentrale Sammelstelle erfordert, zur Beschleunigung des Informationsflusses sinnvoll, zumal direkte Auskunftersuchen zwischen einzelnen Ländern insgesamt ebenfalls einen großen Verwaltungsaufwand erfordern würden.

Da eine sachgerechte Prioritätensetzung im Rahmen der Sanierungsplanung vergleichbare Informationsgrundlagen bezüglich aller einzelnen Rüstungsaltlasten voraussetzt, sollte das Verfahren zur Beschaffung der Informationen standardisiert werden.

Nach dem Gesetzentwurf ist das Finanzierungsprogramm Grundlage für die Vergabe finanzieller Mittel. Angesichts der Begrenztheit dieser Mittel erscheint es nicht zweckmäßig, den Ländern jeweils gleiche oder anteilig gleiche Mittel zu überlassen, da die einzelnen Länder in unterschiedlicher Weise mit Rüstungsaltlasten belastet sind. Sinnvollerweise müssen die Bundesmittel nach Dringlichkeit der auszuführenden Maßnahmen vergeben werden. Um

dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Rüstungsaltlasten einheitlich für das Bundesgebiet zu erfassen und zu bewerten.

Die Rüstungsaltlastendatei sollte vom Umweltbundesamt geführt werden, das ohnehin mit der Erstellung und Einführung unterschiedlicher Informationssysteme auf dem Gebiet des Umweltschutzes befaßt ist.

Da durch das Finanzierungsprogramm die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen festgelegt wird (§ 7), müssen die Länder und der Bund ihre Interessen bei der Aufstellung des Finanzierungsprogramms geltend machen können, ohne daß die eine oder andere Seite sachlich bevorteilt oder benachteiligt wird.

Die Länder sind bereits im Verfahren zur Aufstellung des Finanzierungsprogrammes maßgeblich beteiligt, da das Finanzierungsprogramm im Benehmen mit den Ländern aufgestellt wird. Damit wird auch der Anschein einer unzulässigen Mischverwaltung vermieden.

Zu § 6

§ 6 regelt die Kostenträgerschaft des Bundes für Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltlasten in Ausfüllung des Artikels 120 GG.

Derzeit besteht eine Staatspraxis (ausführlich geregelt in der Sammlung von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes [AKG] des BMF und BMBau Teil A und D - BMF VI A 2-/BMBau-B II 5 - November 1989 -, Stand Februar 1996) zwischen Bund und Ländern für die Räumung und Beseitigung von Kampfmitteln (Munition und Geschosse) auf nichtbundeseigenen Liegenschaften. Die Regelungen sind gesetzlich nicht fixiert. Die gesamte Kostenerstattung ist nach der Staatspraxis u.a. von § 19 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und der dort genannten Voraussetzung abhängig, so daß von den Kampfmitteln konkrete Gefahren für Leib und Leben ausgehen müssen.

Bei Gefahren für andere Schutzgüter, z.B. das Wasser, ergeben sich nach geltender Rechtslage komplizierte Wege, um eine Räumungs- oder Kostenerstattungspflicht des Bundes in bezug auf nichtbundeseigene Liegenschaften zu begründen. In den bisherigen Kriegsfolgengesetzen sind die hier gemeinten Rüstungsaltlasten im Verhältnis zwischen Bund und Ländern nicht erfaßt.

Die geltende Staatspraxis ist wegen ihrer nur ausschnittartigen Wirkungen für die Länder nicht mehr hinreichend; es bedarf daher einer umfassenden Ausfüllung des Artikels 120 GG.

Artikel 120 GG regelt "Lasten" im Sinne finanzieller Folgen (Kosten), die den öffentlichen Händen in irgendeiner Form entstehen. Dieser Lastenbegriff ist nur eine Teilmenge des "Last"-Begriffs in Rüstungsallasten, denn dort gibt es noch eine andere Teilmenge, nämlich die Last für die Umwelt. Beide "Lasten" stehen aber in einer bestimmten Relation zueinander: Weil die Rüstungsallast eine Umweltlast ist, die ausgeräumt werden muß, entstehen dafür Kosten (finanzielle Lasten). Die Kostenfolgen der Ausräumung von Rüstungsallasten sind demnach Kriegsfolgelasten im Sinne des Artikels 120 GG.

In Absatz 1 wird die auf Artikel 120 GG gestützte Kostentragung festgeschrieben. Daneben obliegt es den Ländern nach wie vor, Handlungs- oder Zustandsverantwortliche nach dem Verursacherprinzip heranzuziehen. Soweit Handlungs- oder Zustandsverantwortliche erfolgreich in Anspruch genommen werden konnten, sind diese Leistungen bei der Finanzierung nach § 7 zu verrechnen. Die Entscheidung über die Heranziehung von in Betracht kommenden Verantwortlichen obliegt im Bereich der ordnungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder deren nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffender Entscheidung.

Absatz 3 trifft eine Verrechnungsregelung für den Fall, daß durch Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsallasten nach § 3 der Grundstücksverkehrswert erhöht wird und die Länder hierfür einen Wertausgleich erhalten. Dieser ist auf die Kosten anzurechnen, die der Bund den Ländern nach § 7 zu erstatten hat.

Zu § 7

Die Bundesfinanzierung der Kosten aus § 7 wird auf Artikel 120 GG gestützt.

In Absatz 2 wird geregelt, daß die Kosten von Sofortmaßnahmen außerhalb des Finanzierungsprogrammes erstattet werden.

Zu § 8

Zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der notwendigen Informationen, erscheint ein einheitliches, standardisiertes Verfahren geboten. Es kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften erreicht werden.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.

06.06.97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)

A. Zielsetzung

Nach Artikel 120 Grundgesetz trägt der Bund die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Derzeit werden den Ländern lediglich die bei der Kampfmittelräumung entstehenden Kosten durch den Bund aufgrund einer durch Verwaltungsvorschriften geregelten freiwilligen Praxis des Bundes erstattet. Die Finanzierung einzelner Vorhaben ist vom Umfang der in den Bundesländern eingestellten finanziellen Mittel abhängig. Diese Praxis ist angesichts des wachsenden Umfangs der festgestellten Rüstungsaltslasten unter zunehmender Dringlichkeit ihrer Sicherung und Sanierung nicht mehr hinnehmbar. Bereits 1993 wurde eine Bundesratsinitiative zum Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz scheiterte an den Bedenken der Bundesregierung zum Begriff der Rüstungsaltslasten und den vom Bund zu finanzierenden Maßnahmen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die zur Sanierung von Altslasten erforderlichen Maßnahmen der Finanzierung durch den Bund unterzogen werden. Der vorliegende Entwurf enthält eine überarbeitete Begriffsbestimmung der Rüstungsaltslasten und der kostenverursachenden Maßnahmen und eine Regelung zur Sanierungs- und Finanzierungsplanung. Darüber hinaus

erfolgt eine Bestimmung der Kostenträgerschaft, der Finanzierungsabwicklung und zur Einrichtung einer Rüstungsallastendatei.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bund werden durch das Gesetz erhebliche zusätzliche Kosten entstehen, die im einzelnen noch nicht beziffert werden können. Nach Schätzungen ist davon auszugehen, daß die Sanierung sämtlicher Rüstungsallasten, von denen nennenswerte Gefährdungspotentiale ausgehen, mehrere 100 Mio. DM kosten wird.

E. Sonstige Kosten

Keine

06.06.97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung
von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Regelung der Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz des Menschen, der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen vor Beeinträchtigungen durch Rüstungsaltslasten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rüstungsaltslasten sind Grundstücke, auf denen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 6. Oktober 1949 mit rüstungsspezifischen Stoffen oder Kampfmitteln zum Zwecke der Kriegsvorbereitung, Kriegsführung oder Demilitarisierung umgegangen wurde, wenn von ihnen eine Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit ausgeht.

(2) Rüstungsspezifische Stoffe sind insbesondere

1. Sprengstoffe,
2. chemische Kampf- oder Reizstoffe,
3. Brand-, Nebel- und Rauchstoffe,
4. Treib- und Zündmittel,
5. Zusatzstoffe zur Erreichung taktischer Erfordernisse,
6. Produktionsbedingte Zwischen- und Abfallprodukte,
7. Rückstände aus der Kampfmittelvernichtung und
8. Abbau-/Stoffumwandlungsprodukte der genannten Stoffe.

(3) Kampfmittel sind insbesondere

1. Bomben,
2. Minen,
3. Handgranaten,
4. Hohl-, Haft- und andere Sprengladungen,

5. Munition,
6. Geschosse für Kriegswaffen und
7. Zünder,

§ 3

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet auf folgende Maßnahmen im Sinne von § 1 Anwendung:

1. technische Erkundungen zur Feststellung und Gefährdungseinschätzung von Rüstungsaltlasten,
2. Räumung und Beseitigung von Kampfmitteln auf Rüstungsaltlasten durch Suchen, Bergen, Befördern, Delaborieren oder Unschädlichmachen sowie Entsorgen,
3. Sicherung und Sanierung von Rüstungsaltlasten sowie Rekultivierung.

§ 4

Rüstungsaltlastendatei

(1) Rüstungsaltlasten werden in eine Rüstungsaltlastendatei aufgenommen, die vom Umweltbundesamt geführt wird.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der von den Ländern zum Zwecke der Finanzierung mitzutellenden Daten sowie das Nähere über die Führung der Rüstungsaltlastendatei. Hierzu gehören insbesondere Angaben über

1. Art der Rüstungsaltlast,
2. Verursacher der Rüstungsaltlast,
3. Angaben zu den Eigentumsverhältnissen an der Rüstungsaltlast,
4. Lage und Größe der Rüstungsaltlast,
5. Art und Umfang einer Gefahr oder Störung,
6. voraussichtlich erforderliche Maßnahmen und Kosten und
7. Bearbeitungsstand.

§ 5

Finanzierungsprogramm

Die Länder melden die Rüstungsaltlasten einschließlich der beabsichtigten Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 bis 3 und der voraussichtlichen Kosten beim für Rüstungsaltlasten zuständigen Bundesministerium an. Dieses stellt ein fünfjähriges Finanzierungsprogramm auf, das jährlich fortgeschrieben wird. In diesem sind die aufgenommenen Rüstungsaltlasten, die Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 bis 3 einschließlich der voraussichtlichen Kosten nach Rangfolge und zeitlicher Abfolge darzustellen. Das Finanzierungsprogramm wird im Benehmen mit den Ländern erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellt.

§ 6

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz unabhängig davon, ob Handlungs- oder Zustandsverantwortliche haften.

(2) Leistungen von Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen an die Länder erhält der Bund.

(3) In den Fällen, in denen durch Maßnahmen nach § 3 Nr. 2 und 3 der Verkehrswert des Grundstücks erhöht wird und die Länder einen Wertausgleich erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7

Finanzierung

(1) Der Bund leistet Vorauszahlungen auf die im Finanzierungsprogramm für jeweils ein Jahr veranschlagten Kosten.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung erheblicher Gefahren, insbesondere zum Schutz von Leib und Leben oder zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, können außerhalb des Finanzierungsprogramms durchgeführt werden. Der Bund erstattet auf Antrag die Kosten.

§ 8

Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zur Schaffung einheitlicher Kriterien zur Aufstellung des Finanzierungsprogramms.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Rüstungsaltlasten haben in der Bundesrepublik Deutschland schwerwiegende Probleme verursacht, die dringend einer Lösung zugeführt werden müssen. Der Bundesrat hatte bereits 1992 eine Initiative für ein Rüstungsaltlastenfinanzierungsgesetz beschlossen, die 1993 von der Bundestagsmehrheit abgelehnt wurde. Ein wesentlicher Grund für das Scheitern des Gesetzes im Bundestag war die Einbeziehung der sogenannten "militärischen Altlasten" d.h. die durch militärische Tätigkeit der alliierten Streitkräfte entstandenen Altlasten, die der jetzt vorliegende Entwurf ausklammert. Außerdem ist der seinerzeit geäußerten Kritik hinsichtlich einzelner vom Bund zu finanzierender Maßnahmen unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu den Aufwendungen für Kriegsfolgenlasten Rechnung getragen. So gehören die historische Recherche, die Erfassung und die verwaltungsmäßige Überwachung von Rüstungsaltlasten nicht mehr zu den nach dem vorliegenden Entwurf zu finanzierenden Maßnahmen. Weiterhin sind Kampfmittel nicht mehr generell von der Begriffsbestimmung für Rüstungsaltlasten umfaßt. Eine Kostenerstattungsregelung der Länder für von den Ländern errichtete und betriebene Zwischenlager und Entsorgungsanlagen enthält der Entwurf ebenfalls nicht.

Der Entwurf beabsichtigt, die Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltlasten zu regeln. Diese Regelung erfordert die Klärung verschiedener Vorfragen; der Gesetzentwurf enthält

- eine Begriffsbestimmung, die die Feststellung ermöglicht, welcher Sachverhalt als Rüstungsaltlast anzusehen ist und welcher nicht;
- eine Bestimmung, für welche Maßnahmen in bezug auf Rüstungsaltlasten die Finanzierung geregelt werden soll;
- Regeln der Planung, der zufolge die dringlichen Probleme, die aus Rüstungsaltlasten entstehen, einer früheren Lösung zugeführt werden und die weniger dringlichen Probleme einer späteren Lösung überlassen werden können;
- eine auf dieser Planung aufbauende Finanzierungsplanung;

- Regeln zur Kostenträgerschaft.

Dem Bund steht eine besondere Gesetzgebungsbefugnis aus Artikel 120 des Grundgesetzes (GG) zu. Der Gesetzentwurf füllt den nach Artikel 120 Abs. 1 gegebenen Gesetzgebungsbedarf für Rüstungsaltlasten aus, die im wesentlichen erst seit etwa zehn Jahren als Kriegsfolgelasten erkannt wurden.

Entsprechend der seit den 50er Jahren bestehenden Staatspraxis erstattet der Bund den Ländern lediglich die Zweckausgaben für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel, von denen eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen ausgeht.

Gemäß Artikel 120 Abs. 1 Satz 3 GG ist der Bund nicht zur Übernahme von Aufwendungen für Kriegsfolgelasten verpflichtet, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden und bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern oder Gemeinden erbracht worden sind. Bis 1965 haben aber die Länder und Gemeinden keine Aufwendungen zur Erhebung, Erfassung, Erkundung, Gefährdungsabschätzung, Sicherung Sanierung und Reaktivierung von Rüstungsaltlasten, die Gefährdungen für die Umwelt, die natürlichen Lebensgrundlagen und damit für die menschliche Gesundheit darstellen, unternommen. Die Altlastenproblematik wird erst seit den 70er Jahren behandelt, auf die spezielle Problematik der Rüstungsaltlasten wurde man erst in den 80er Jahren aufmerksam.

Damit sind die Aufgaben in bezug auf Rüstungsaltlasten Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die gemäß Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG der Bund trägt, jedoch nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen.

Dies "besagt nur, daß der Bundesgesetzgeber die Auswirkungen eines schon in der Verfassung enthaltenen Rechtsatzes im einzelnen festlegen, das Verfahren zum Vollzug der Verfassungsnorm ordnen und Zweifelsfragen entscheiden soll. Dem Bundesgesetzgeber steht also nach Artikel 120 GG nicht die Befugnis zur Legaldefinition der vom Bund zu tragenden Kriegsfolgelasten zu" (BVerfGE 9, 325).

"Artikel 120 GG versteht unter Kriegsfolgelasten die Lasten solcher Kriegsfolgen, deren entscheidende - und in diesem Sinne alleinige - Ursache der 2. Weltkrieg ist" (BVerfGE 9, 305). Zu den Kriegsfolgelasten gehören nicht nur Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, sondern auch, wie erst in jüngster Zeit erkannt, Gefährdungen für die Umwelt

und die natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. Artikel 20 a GG). Zu den Aufwendungen für die Beseitigung dieser Kriegsfolgelasten gehören u.a. auch die Kosten ihrer Erkundung.

Zum Krieg gehörten auch die Maßnahmen zu seiner Vorbereitung, ohne die er nicht durchführbar gewesen wäre. Damit schließt der Begriff "Kriegsfolgelasten" ohne Zweifel die bei der Vorbereitung des Zweiten Weltkrieges verursachten Lasten ebenso mit ein wie die durch die Alliierten oder auf deren Veranlassung im Zuge der Beendigung des Krieges und der Demilitarisierung verursachten Lasten durch die Zerstörung oder Beseitigung von Anlagen und Erzeugnissen der Rüstungsproduktion.

Sofern das Bundesverfassungsgericht ausführt, daß "unter Umständen auch der Zeitablauf eine Rolle für die Frage spielen können (wird), ob eine Kriegsfolgelast vorliegt" (BVerfGE 9, 305, 324), hat es das Hinzutreten weiterer Ursachen im Blick, hinter die der Zweite Weltkrieg als maßgebliche Ursache zurücktreten könnte. Auch wenn grundsätzlich für alle bei der Vernichtung und Beseitigung von Rüstungsgütern nach Kriegsende verursachte Altlasten als entscheidende Ursache der Zweite Weltkrieg gelten dürfte, tritt nach Gründung der Bundesrepublik und der DDR eine Verantwortung deutscher Stellen bei der Verursachung hinzu, sofern die Vernichtung nicht mehr aufgrund unmittelbarer Veranlassung und unter der Kontrolle der Alliierten durchgeführt wurde. Daher wird als geeignete zeitliche Abgrenzung der 6. Oktober 1949 vorgeschlagen, obwohl auch darüber hinaus die Beseitigung von Rüstungsgütern noch zum Teil unter alliierter Aufsicht stand.

Sofern der Bund bereits bisher im Rahmen der Staatspraxis die Finanzierung der Kriegsfolgelasten übernimmt, trifft ebenfalls der Regelungsbedarf nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG zu, da die Einschränkungen von Artikel 120 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG nicht gelten.

Das Gesetz kann nicht auf Artikel 74 Nr. 9 GG gestützt werden, da die Ermächtigung nur für die Regelung der finanziellen Abgeltung von Kriegsschäden im Hinblick auf Dritte gilt (vgl. dazu von Münch, Grundgesetz-Kommentar, 2. Auflage 1983, Rdnr. 35 zu Artikel 44 GG); diese Materie regelt der Gesetzentwurf nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Im Hinblick auf die Finanzierung nach Artikel 120 Abs. 1 GG ist der Bundesgesetzgeber nicht frei zu bestimmen, wozu er die Finanzierung von Kriegsfolgelasten aufnimmt (so auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Sondergutachten "Altlasten" - BT-Drucksache 11/6191, S. 203). § 1 benennt die Schutzgüter "Mensch", "Umwelt" und "natürliche Lebensgrundlagen". Die zu finanzierenden Maßnahmen sind in § 3 näher bestimmt.

Zu § 2

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Gesetzgebungsbefugnis für die Begriffsbestimmung ergibt sich aus Artikel 120 Abs. 1 GG. Die Begriffsbestimmung liegt im Kern innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluß vom 16. Juni 1959, BVerfGE 9, 305 [323 ff.]).

Die Ausführungen des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen (im Sondergutachten "Altlasten", BT-Drucksache 11/6191, S. 203/204) bestätigen grundsätzlich die hier vertretene Auffassung, daß die vorgeschlagenen Definitionen sich im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes halten.

Der Begriff der "Rüstungsaltlast" setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen.

a) Die Komponente "Rüstung" bezieht sich primär auf die Art und Weise oder die Herkunft der Verursachung der heutigen "Last" und erfaßt:

- alle Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen des Dritten Reiches als Staat, seiner Organe und Behörden und seiner mittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die im Zusammenhang mit der Aufrüstung, Kriegsführung und Kriegsbeendigung standen;
- alle Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im Dritten Reich durch natürliche deutsche Personen (die nicht Amtsträger waren) und deutsche juristische Personen

des privaten Rechts (Unternehmen), die im Zusammenhang mit der Aufrüstung, Kriegsführung und Kriegsbeendigung standen.

- b) Die zeitliche Dimension "Rüstungsalasten" verlangt eine zeitliche Begrenzung des Regelungsgegenstandes.

Als erstmöglicher Zeitpunkt, zu dem Ursachen für eine Rüstungsalast gesetzt werden konnten, bietet sich der 30. Januar 1933 an. Dieser Zeitpunkt bezeichnet den Anfang der nationalsozialistischen Machtergreifung. Als letztmöglicher Zeitpunkt, zu dem Ursachen für eine Rüstungsalast gesetzt werden konnten, wird der 8. Oktober 1949 (DDR-Gründung) vorgeschlagen, da Rüstungsalasten noch durch Handlungen der alliierten Streitkräfte entstehen konnten.

- c) Die Begriffskomponente "Last" erfaßt im Einklang mit der herrschenden Auffassung jene Lasten für die Umwelt, die durch Gefahren für Umweltgüter oder Störungen von Umweltgütern aller Art entstehen.

Bloße Möglichkeiten einer Beeinträchtigung eines Schutzgutes in einer eher fernen Zukunft sind im Begriff der Rüstungsalast ausgeschlossen (so auch die Bundesregierung in BT-Drucksache 11/6972).

Auch der Gefahrverdacht wird nicht in den Begriff der "Last" übernommen.

Zu Absatz 1

Die Definition Rüstungsalast orientiert sich am grundstücksbezogenen Umgang mit in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Stoffen, der dem Zweck der Kriegsvorbereitung, -führung und/oder Demilitarisierung diene. Eine Unterscheidung nach Gewerbe/Industrie- oder Hoheitsbetrieben wird nicht vorgenommen, da beide Bereiche einbezogen werden sollen. Bei Privatunternehmen wird davon ausgegangen, daß sie weitgehend durch die jeweiligen Militärs mitgesteuert wurden. Auch Kampfmittel und damit die Kampfmittelräumung werden insoweit von der Kostentragungspflicht erfaßt.

Das Wohl der Allgemeinheit beinhaltet sowohl Aspekte des Umweltschutzes und der Raumordnung als auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insbesondere werden die betroffenen Umweltmedien (Boden/Wasser/Luft) von dem Begriff des Wohls der Allgemeinheit erfaßt.

Rüstungsspezifische Stoffe und Kampfmittel werden in den Absätzen 2 und 3 näher definiert.

Die entscheidende Ursache für die in Absatz 1 definierten Rüstungsallasten ist der Zweite Weltkrieg.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die rüstungsspezifischen Stoffe.

Die Arbeitsgruppe "Rüstungsallasten" im Altlastenausschuß der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die Definition der rüstungsspezifischen Stoffe erarbeitet, auf die in diesem Gesetzentwurf zurückgegriffen wird. Die Definition geht über die wesentlichen originären Komponenten der Explosiv- und Kampfstoffproduktion hinaus und berücksichtigt zusätzlich Rückstände, Zwischen-, Abfall- und Umwandlungsprodukte, die heute als wesentliche Kontaminanten auftreten.

Zu Absatz 3

Bei den Kampfmitteln handelt es sich um funktionsfähige militärische Einsatzmittel, die als Bestandteile die originären rüstungsspezifischen Stoffe enthalten.

Zu § 3

§ 3 des Gesetzentwurfs bezeichnet die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsallasten, angefangen bei der technischen Erkundung zur Feststellung und Gefährdungsabschätzung von Rüstungsallasten bis hin zur eigentlichen Sanierung. Die Benennung der Maßnahmen ist erforderlich, um sie den Regelungen der Kostenträgerschaft und der Finanzierung unterziehen zu können. Zu den technischen Erkundungen nach Nummer 1 gehören auch Überwachungsmaßnahmen vor Feststellung der Rüstungsallast.

Als Voraussetzung für die Regelung der Finanzierung ergibt sich die Regelungsbefugnis des Bundes aus Artikel 120 GG.

Zu den §§ 4 und 5

Die Erstellung einer Rüstungsalblastendatei und eines Finanzierungsprogrammes soll dazu dienen, einen Überblick über die notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen und die Ausführung der Maßnahmen zu strukturieren. Die Rüstungsalblastendatei kann nur effektiv sein, wenn sie bundeseinheitlich ist. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Länder ihre Dringlichkeitslisten oder vorhandenen Dateien der vorgeschlagenen Datei übermitteln. Die Bestimmung der zu erhebenden Daten, die Regelung der hierbei anzuwendenden Verfahren und die nähere Ausgestaltung der Rüstungsalblastendatei sind durch eine Rechtsverordnung vorzunehmen.

Die in dem Katalog des § 4 Abs. 2 aufgeführten Informationen dienen über die Erstellung einer Vergleichsgrundlage hinaus dem Zweck, den Erfolg einzelner Maßnahmen kontrollieren und die Effektivität der jeweiligen Maßnahmen abschätzen zu können. Auf diese Weise kann das Verhältnis von Mitteleinsatz und Erfolg optimiert und unnötiger finanzieller Aufwand für wenig wirksame Maßnahmen vermieden werden. Auf die Nennung personenbezogener Daten soll verzichtet werden im Sinne der Kategorisierung nach Einzelpersonen, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Zugleich dient eine umfassende Datei der Information der Länder über die unterschiedlichen Sanierungsverfahren und deren Effektivität. Dieser Erfahrungsaustausch kann selbstverständlich auch unmittelbar zwischen einzelnen Ländern erfolgen. Eine Bündelung der Informationen erscheint jedoch trotz des Verwaltungsaufwandes, den die Übermittlung der Informationen an die Zentrale Sammelstelle erfordert, zur Beschleunigung des Informationsflusses sinnvoll, zumal direkte Auskunftersuchen zwischen einzelnen Ländern insgesamt ebenfalls einen großen Verwaltungsaufwand erfordern würden.

Da eine sachgerechte Prioritätensetzung im Rahmen der Sanierungsplanung vergleichbare Informationsgrundlagen bezüglich aller einzelnen Rüstungsalblasten voraussetzt, sollte das Verfahren zur Beschaffung der Informationen standardisiert werden.

Nach dem Gesetzentwurf ist das Finanzierungsprogramm Grundlage für die Vergabe finanzieller Mittel. Angesichts der Begrenztheit dieser Mittel erscheint es nicht zweckmäßig, den Ländern jeweils gleiche oder anteilig gleiche Mittel zu überlassen, da die einzelnen Länder in unterschiedlicher Weise mit Rüstungsalblasten belastet sind. Sinnvollerweise müssen die Bundesmittel nach Dringlichkeit der auszuführenden Maßnahmen vergeben werden. Um

dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Rüstungsallasten einheitlich für das Bundesgebiet zu erfassen und zu bewerten.

Die Rüstungsallastendatei sollte vom Umweltbundesamt geführt werden, das ohnehin mit der Erstellung und Einführung unterschiedlicher Informationssysteme auf dem Gebiet des Umweltschutzes befaßt ist.

Da durch das Finanzierungsprogramm die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen festgelegt wird (§ 7), müssen die Länder und der Bund ihre Interessen bei der Aufstellung des Finanzierungsprogramms geltend machen können, ohne daß die eine oder andere Seite sachlich bevorteilt oder benachteiligt wird.

Die Länder sind bereits im Verfahren zur Aufstellung des Finanzierungsprogrammes maßgeblich beteiligt, da das Finanzierungsprogramm im Benehmen mit den Ländern aufgestellt wird. Damit wird auch der Anschein einer unzulässigen Mischverwaltung vermieden.

Zu § 6

§ 6 regelt die Kostenträgerschaft des Bundes für Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsallasten in Ausfüllung des Artikels 120 GG.

Derzeit besteht eine Staatspraxis (ausführlich geregelt in der Sammlung von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes [AKG] des BMF und BMBau Teil A und D - BMF VI A 2-/BMBau-B II 5 - November 1989 -, Stand Februar 1996) zwischen Bund und Ländern für die Räumung und Beseitigung von Kampfmitteln (Munition und Geschosse) auf nichtbundeseigenen Liegenschaften. Die Regelungen sind gesetzlich nicht fixiert. Die gesamte Kostenerstattung ist nach der Staatspraxis u.a. von § 19 des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes und der dort genannten Voraussetzung abhängig, so daß von den Kampfmitteln konkrete Gefahren für Leib und Leben ausgehen müssen.

Bei Gefahren für andere Schutzgüter, z.B. das Wasser, ergeben sich nach geltender Rechtslage komplizierte Wege, um eine Räumungs- oder Kostenerstattungspflicht des Bundes in bezug auf nichtbundeseigene Liegenschaften zu begründen. In den bisherigen Kriegsfolgesetzen sind die hier gemeinten Rüstungsallasten im Verhältnis zwischen Bund und Ländern nicht erfaßt.

Die geltende Staatspraxis ist wegen ihrer nur ausschnittartigen Wirkungen für die Länder nicht mehr hinreichend; es bedarf daher einer umfassenden Ausfüllung des Artikels 120 GG.

Artikel 120 GG regelt "Lasten" im Sinne finanzieller Folgen (Kosten), die den öffentlichen Händen in irgendeiner Form entstehen. Dieser Lastenbegriff ist nur eine Teilmenge des "Last"-Begriffs in Rüstungsallasten, denn dort gibt es noch eine andere Teilmenge, nämlich die Last für die Umwelt. Beide "Lasten" stehen aber in einer bestimmten Relation zueinander: Weil die Rüstungsallast eine Umweltlast ist, die ausgeräumt werden muß, entstehen dafür Kosten (finanzielle Lasten). Die Kostenfolgen der Ausräumung von Rüstungsallasten sind demnach Kriegsfolgelasten im Sinne des Artikels 120 GG.

In Absatz 1 wird die auf Artikel 120 GG gestützte Kostentragung festgeschrieben. Daneben obliegt es den Ländern nach wie vor, Handlungs- oder Zustandsverantwortliche nach dem Verursacherprinzip heranzuziehen. Soweit Handlungs- oder Zustandsverantwortliche erfolgreich in Anspruch genommen werden konnten, sind diese Leistungen bei der Finanzierung nach § 7 zu verrechnen. Die Entscheidung über die Heranziehung von in Betracht kommenden Verantwortlichen obliegt im Bereich der ordnungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder deren nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffender Entscheidung.

Absatz 3 trifft eine Verrechnungsregelung für den Fall, daß durch Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsallasten nach § 3 der Grundstücksverkehrswert erhöht wird und die Länder hierfür einen Wertausgleich erhalten. Dieser ist auf die Kosten anzurechnen, die der Bund den Ländern nach § 7 zu erstatten hat.

Zu § 7

Die Bundesfinanzierung der Kosten aus § 7 wird auf Artikel 120 GG gestützt.

In Absatz 2 wird geregelt, daß die Kosten von Sofortmaßnahmen außerhalb des Finanzierungsprogrammes erstattet werden.

Zu § 8

Zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der notwendigen Informationen, erscheint ein einheitliches, standardisiertes Verfahren geboten. Es kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften erreicht werden.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes

13.02.98

Unterrichtung

durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 5. Februar 1998 aufgrund
der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses - Drucksache
13/9105 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung
von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)
- Drucksache 13/8295 -**

abgelehnt.